

G7 – Gipfel Elmau 2022



Schadensausgleich beim G7-Gipfel: Landratsamt Garmisch-Partenkirchen richtet Bürgertelefon ein

Der G7-Gipfel vom 26. bis 28. Juni 2022 im Schloss Elmau betrifft viele Bürgerinnen und Bürger im Werdenfelser Land. Die Bayerische Polizei wird alles dafür tun, die Bevölkerung und ihr Eigentum umfassend zu schützen. Sollte es trotz aller Vorkehrungen zu unmittelbaren gipfelbedingten Schäden kommen, ist Sorge getragen, dass niemand „auf seinem Schaden sitzen bleibt“. Über das Bürgertelefon des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (08821/751-606, g7-schadensausgleich@lra-gap.de) werden ab sofort Fragen zum Schadensausgleich beantwortet.

Wie ist der Schadensausgleich geregelt?

Eine bereits bestehende Versicherung, die den Schaden abdeckt, ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Falls diese Versicherung den Schaden nicht oder nicht vollständig ersetzt, hat der Bund in enger Abstimmung mit dem Freistaat Bayern einen Vertrag mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen, der vor allem Privatpersonen und kleine gewerbliche Betriebe im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel zusätzlich absichert. Greift diese Versicherung des Bundes ebenfalls nicht, werden Schäden – insbesondere im Bereich der Landwirtschaft - im Rahmen einer Auffanglösung vom Freistaat Bayern beglichen.

An welche Stelle muss ich mich wenden?

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen richtet zur Abwicklung etwaiger Schäden, die mit diesem Ereignis im Zusammenhang stehen, eine **zentrale Schadensausgleichsstelle** ein. Diese wird neben eigenen Mitarbeitern des Landratsamtes u.a. mit Vertretern der Versicherungskammer Bayern, Vertretern aus der Land- und Forstwirtschaft und der Bayerischen Polizei besetzt sein. Damit steht den Bürgerinnen und Bürgern ein zentraler Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Mit diesem Vor-Ort-Service ist sichergestellt, dass schnell, unbürokratisch und aus einer Hand geholfen werden kann.

Ein Merkblatt mit allen Informationen zur Antragstellung sowie die Antragsformulare können ab 15.06.2022 zum Download über die Homepage des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen abgerufen werden: www.lra-gap.de/de/schadensausgleich.html. Die Schadensausgleichsstelle öffnet am 13.06.2022.

Öffnungszeiten:

13.06.2022 bis 15.06.2022 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fronleichnam 16.06.2022 geschlossen)

Freitag, 17.06.2022 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

20.06.2022 bis 23.06.2022 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

24.06.2022 bis 26.06.2022 von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

ab 27.06.2022 Mo bis Do 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr bis 12:00 Uhr

Wie mache ich einen Schaden geltend?

1. Falls eine eigene Versicherung (Gebäude- / Hausrat- bzw. Inhaltsversicherung / Kfz-Versicherung) besteht: umgehende Meldung des Schadens bei der eigenen Versicherung.
2. Umgehende Anzeige bzw. Meldung eines Schadens bei der Polizei (unter 08821 / 9044-2030 bzw. ab 20.06.2022 in der Schadensausgleichsstelle am Landratsamt)
3. Ggf. Meldung bei der zentralen Schadensausgleichsstelle beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen: dort Schadensmeldung zur bestehenden Bundesversicherung und Antragstellung für Auffanglösung des Freistaates Bayern

Was muss ich sonst noch zur Auffanglösung wissen?

Flur- und Aufwuchsschäden landwirtschaftlicher Betriebe werden durch Schadensschätzer des Bayerischen Bauernverbandes erfasst und bewertet. Die Koordination der Schadensschätzer erfolgt über die Schadensausgleichsstelle. Für alle sonstigen Schäden sind vom Geschädigten grundsätzlich Reparaturrechnungen sowie ggf. entsprechende Gutachten vorzulegen. Kosten der Schadensermittlung werden dabei als ausgleichsfähiger Schaden anerkannt. Ausreichende Hilfestellung und Aufklärung im Detail ist in der Schadensausgleichsstelle gewährleistet.

Und wenn Einsatzkräfte Schäden verursachen?

Sollten entgegen aller umfangreichen Vorkehrungen Einsatzkräfte, z. B. der Bayerischen Polizei, einen Schaden verursachen, ist ebenfalls für eine zügige Abwicklung gesorgt. Auch in diesen Fällen können sich die Geschädigten an die zentrale Schadensausgleichsstelle wenden. Für durch Behörden in Anspruch genommene Gebäude und Flächen gelten die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.